

Stellungnahme des Think Tank „Kulturelles Gedächtnis Digital“ zum Thema „Langzeitarchivierung von Digitalia“

Veröffentlicht auf DDBpro, dem Portal für Datenpartner der Deutschen Digitalen Bibliothek
(<https://pro.deutsche-digitale-bibliothek.de/>)

Stellungnahme des Think Tank „Kulturelles Gedächtnis Digital“ zum Thema „Langzeitarchivierung von Digitalia“

Was ist der aktuelle Stand?

Bisher gibt es keine gesetzliche Grundlage für die digitale Langzeitarchivierung. Die „Schranken“ des Urheberrechts greifen nicht bzw. ihre Reichweite ist unsicher. Gedächtnisinstitutionen brauchen jedoch Rechtssicherheit für die Sicherung des digitalen Kulturerbes, da der Aufbau von entsprechenden Infrastrukturen für die digitale Langzeitarchivierung mit erheblichen Investitionen verbunden ist.

Was für Auswirkungen hat das für die Praxis?

Die sowieso schon kostenintensiven Erhaltungsmaßnahmen verteuern sich zusätzlich durch die Klärung von Rechtsfragen. Die (Mitarbeiter in den) Kulturerbe-Einrichtungen verstoßen gegenwärtig im besten Fall sehenden Auges gegen Urheberrecht, um das digitale Kulturerbe zu bewahren. Auch hier gilt, dass verantwortliche Verwaltungsleiter in den entsprechenden Einrichtungen Entscheidungen nach dem Kostenprinzip treffen. Das digitale Kulturerbe ist aufgrund seiner Flüchtigkeit („je neuer die Medien, desto weniger haltbar“) akut gefährdet.

Was sind mögliche Lösungen?

Aufgrund des geringen Konfliktpotenzials, da alle am urheberrechtlichen Schöpfungsprozess Beteiligten nur profitieren können, und zur Sicherung des digitalen Kulturerbes ist durch den Bundesgesetzgeber im Urheberrecht Klarheit zu schaffen. Die mit der Erhaltung des digitalen Kulturerbes verbundenen Handlungen (urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen und Bearbeitungen) durch Kulturerbe-Einrichtungen mit (quasi) gesetzlichem Auftrag sollten zum Zwecke der Erhaltung des digitalen Kulturerbes privilegiert werden!

Ist der Gesetzgeber hierzu befugt?

Der Bundesgesetzgeber kann unabhängig vom engen Katalog der Ausnahmebestimmungen, die er in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht aus Art. 2 der RL 2001/29/EG gemäß Art. 5 Abs. 2 der RL vornehmen kann, gemäß Art. 9 derselben RL Bestimmungen zum Schutz nationalen Kulturguts festlegen. In diesem Bereich ist er nach Auffassung der Mitglieder des Think Tanks frei, den Schrankenkatalog des Urheberrechts zu erweitern, auch wenn die in Art. 9 genannten Vorschriften eigentlich ein Weniger an Schutz, denn ein Mehr voraussetzen.

Bedenken, dass Art. 12 RBÜ dem Urheber das ausschließliche Bearbeitungsrecht zuerkennt, welches sich nicht einschränken lässt, ist entgegenzuhalten, dass die Vorschrift einen Schutz gegen ungewollte Veränderungen intendiert, die mit Erhaltungsmaßnahmen verbundenen Veränderungen aber gewollt und unumgänglich zum Schutz des digitalen kulturellen Erbes sind.

Eine entsprechende Privilegierung darf nicht gegen den Drei-Stufen-Test verstoßen, der allerdings unter Zugrundelegung des im Urheberrecht verankerten Prinzips des kulturellen Imperativs einschränkend auszulegen ist!

4. Tagung des Think Tank „Kulturelles Gedächtnis Digital“ am 21.01.2016